



16/SN-93/ME

BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Behr III GESETZENTWURF	
Zl.	52 - GE/19 - 84
Datum:	12. NOV. 1984
Verteilt:	1984 - 11 - 14 <i>Strosser</i>

zu Müller

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 85 17 81 - SERIE

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, den 30. Oktober 1984

G. Z. 2059/84/n

Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Errichtung eines Bundesbautenfonds,
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 17. September 1984, GZ 701.550/7-II/11/84 beehren wir uns, in der Anlage 25 Exemplare unserer heute an das Bundesministerium für Bauten und Technik gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Norbert KNOLL
Leiter des Generalsekretariates

25 BEILAGEN



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1011 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8
TEL. (0222) 85 17 81-SERIE

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 30. Oktober 1984

G. Z. 2059/84/kn/sh

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds,
Begutachtung

BM für Bauten und Technik GZ 701.550/6-II/11/84

Sehr geehrte Herren!

Zu dem obigen Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1.) GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Die Bundes-Ingenieurkammer lehnt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab, wenngleich einige der Motive, die in den Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommen, zustimmend zur Kenntnis genommen werden, und zwar:

- o durch eine Umschichtung von Straßenbau zum arbeitsplatzintensiveren Hochbau effiziente beschäftigungspolitische Maßnahmen zu setzen;
- o durch einen ausreichenden Planungsvorlauf dafür zu sorgen, daß Hochbauprojekte auch gezielt zu Arbeitsplatzsicherungen eingesetzt werden können und zugleich eine Verbesserung des Planungsablaufes erreicht wird;
- o durch entsprechende finanzielle Gestionen eine Kontinuität des Bauvolumens zu gewährleisten.

Die Bundes-Ingenieurkammer ist dennoch der Meinung, daß es zur Erreichung dieser Ziele des im Gesetzesentwurf vorgesehenen Bundesbautenfonds nicht bedarf.

Diese Ziele können auch im bisherigen Rahmen, nämlich durch effiziente Wahrung der Bauherrnfunktion im Bundesministerium für Bauten und Technik sowie der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Länder, erreicht werden. Dazu wären allerdings auf diese Ziele ausgerichtete Reformen, wie etwa die Straffung der Verwaltung nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten, notwendig.

Der Bundes-Ingenieurkammer erschienen damit die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bei der Verwaltung öffentlicher Gelder besser verwirklicht als bei einer zusätzlichen, kostenverursachenden Fondskonstruktion. Gleiches gilt auch für die Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Gelder.

Für eine Neuordnung des Bundeshochbaues erscheinen der Bundes-Ingenieurkammer folgende Punkte wesentlich:

- 1.1 Beschränkung der Tätigkeit des Bundes auf die Erfüllung der Bauherrenfunktion.
- 1.2 Strikte Trennung von Planung, Ausführung und Kontrolle, wie dies auch vom Rechnungshof wiederholt gefordert wurde.
- 1.3 Maßnahmen zur Erreichung bzw. Sicherstellung der Planungs- und Ideenvielfalt durch Streuung der Planungsaufträge unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikationen, der örtlichen Gegebenheiten bzw. des Standortes, bei architektonischen Entwurfsleistungen die Einhaltung des seit langem bewährten Prinzips des baukünstlerischen Wettbewerbes.

Diesen Prinzipien völlig widerstrebend wäre es etwa, den Bund an Errichtungs- bzw. Planungsgesellschaften oder gar am internationalen Baugeschehen zu beteiligen.

Sollte entgegen der oben zum Ausdruck gebrachten prinzipiellen Auffassung der Bundes-Ingenieurkammer die vorgeschlagene Rechtsform als Grundlage einer Neuordnung weiter verfolgt werden, müssten zumindest folgende Änderungen des Gesetzesentwurfes erfolgen:

2.) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

2.1 Zu § 2(1)

Um von vornherein die Befassung des Fonds mit anderen Agenden als der Ausübung der Bauherren-Eigenschaft auszuschließen, müsste die Formulierung der Erläuternden Bemerkungen gewählt werden, wonach der Fonds die Projektvorbereitung, die Abwicklung und die Einsatzbestimmung der Vorhaben des Bundeshochbaues durchzuführen hat.

Die Beteiligung an Errichtungs- bzw. Planungsgesellschaften wird abgelehnt, weil sie einer effizienten Erfüllung der Bauherrenfunktion widerspricht und auch die Trennung von Planung, Ausführung und Kontrolle nicht gewährleistet wäre.

2.2 Zu § 2(2)

Diese Bestimmung müsste ersatzlos gestrichen werden.

Es kann nicht Aufgabe eines Bundesbautenfonds sein, für weitere nationale und internationale Bauvorhaben außer jenen des Bundes herangezogen zu werden oder sich an Errichtungs- bzw. Planungsgesellschaften zu beteiligen.

2.3 Zu §§ 8 und 10

Da sich der Fonds auf die ausschließliche Funktion als Bauherr beschränken sollte, ist die Feststellung, wonach er für seine Tätigkeit keinerlei Gewerbeberechtigung bedarf, überflüssig.

Auch die Befreiung von der Entrichtung von Ertragssteuern sowie von der Gewerbesteuer ist im Hinblick auf die verlangte Aufgabenbeschränkung des Fonds entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen

PROF. DIPL.-ING. DR. KURT KOSS

Prof.Dipl.Ing.Dr.Kurt KOSS
Präsident